

Hinweise und Vorschläge
zu einem heraldisch korrekten Wappen,
resp. Flagge und Dienstsiegel der
Gemeinde Schkopau

(Saalekreis, Sachsen-Anhalt)

(Bitte den Text lesen, denn er definiert die Bedingungen zur Genehmigungsfähigkeit
und enthält wichtige fachliche Hinweise für die Entscheidungsfindung.)

Hinweise und Vorschläge zu einem heraldisch korrekten Wappen der Gemeinde Schkopau

© Jörg Mantzsch (www.wappen-studio.de) 11/2023

Die Gestaltung eines Wappens für die Gemeinde Schkopau wurde in Auftrag gegeben, um es künftig als ein den Regeln der Heraldik entsprechendes, geschütztes Hoheitszeichen der Verwaltung und ein Identität stiftendes Symbol zu führen.

Eine Prämisse ist, dass das Wappen in seiner äußeren Form und Anlage nicht gegen die Regeln der Wappenkunde und Wappenkunst verstoßen darf. Weiterhin gilt: Wappen sind an die Prinzipien der Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit gebunden. D. h. vor allem, sich bei der Symbolik sowie den gewählten Farben zu beschränken. **Wappen sind keine Gemälde, sondern Symbole.** Das Wappen darf zudem keine Rechte Dritter verletzen, d. h. es muss in seiner Schöpfungshöhe einmalig und unverwechselbar sein, darf keine verfassungs- oder strafrechtlich verbotenen Symbole enthalten u.a.m.

Bei der Entwicklung eines kommunalen Wappens ist davon auszugehen, dass es eine Allgemeingültigkeit hat und sich die Menschen mit ihm identifizieren können. Momentane Gegebenheiten, die historisch nicht wesentlich sind oder künstlerische Trends in einem Wappen zu verwenden, ist nicht ratsam. Folgende Generationen werden sich dann ggf. um eine Änderung bemühen. Die Bezugnahme auf regionale Besonderheiten, eines oder mehrerer typischen Merkmale aus der Geschichte, aus kulturellen Traditionen, der Geografie, oder heutigen wesentlichen Merkmalen heraus sowie auch der Bezug auf frühere Wappen und Siegel ist dagegen die richtige Methode. Insofern es sich um ein Gemeindewappen handelt, ist zu berücksichtigen, dass nicht eine Häufung von Symbolen und Farben (Tinkturen) im Wappen angebracht sind; das Wappen muss sich vielmehr reduziert ausdrücken, klar und übersichtlich sein und nur Wesentliches reflektieren. Ein Prinzip der Heraldik bei der Wahl von Symbolen lautet darum: *pars pro toto* = Teil für das Ganze.

Die Symbole eines Wappens sind anhand stilistischer Vorgaben der Wappenkunst anzulegen – und zwar so, wie es heraldisch üblich ist und nicht wie es der Realität entspricht! Das betrifft sowohl die Grafik wie auch die Farben. Nicht jedes Objekt oder existierende Wesen tritt in der Heraldik in seinen natürlichen Farben auf, was daran liegt, dass es hier **nur sechs Hauptfarben** gibt und die Komposition derer auch noch gewissen Regeln unterliegt (siehe weitere Erläuterungen). Die Zeichnung erfolgt immer zweidimensional.

Bei der Darstellung von Objekten, Pflanzen oder Tieren ist zu beachten, dass nicht jeder Gegenstand bzw. jedes existierende Wesen in Wappen vorkommen. Es gibt Symbole, die sehr häufig Verwendung finden (z. B. Ähren, Eichenblätter u.a.m.); die meisten jedoch sind unheraldische Symbole und finden keine Verwendung. Die Abbildung von Tieren und Pflanzen in Wappen entspricht in der heraldischen Darstellung z. T. Jahrhunderte alten Gepflogenheiten und sind stilisiert. Beispielsweise wird ein Vogel wie der Bundesadler nie in der Natur existieren. Ein Pelikan in einem Gemeindewappen hat nichts mit dessen dortigem Vorkommen zu tun, sondern ist Symbol christlicher Nächstenliebe, was aus der Ikonographie herrührt; ein Bergwerk wird in der Heraldik durch das sogenannte „Bergmannsgezähe“ (Schlägel und Eisen) symbolisiert, ein Steinbruch durch das Hauergezähe (Hämmer und Meißel); die Lilie verkörpert nicht Blumenpracht, sondern Reinheit und Unschuld, der Kranich die Wachsamkeit usw.

Noch viele solcher Zusammenhänge lassen sich anführen. Werden sie nicht beachtet, ist das Wappen unheraldisch und nicht genehmigungsfähig. Darum gilt: **Wappenbilder sind Sinnbilder, keine Abbilder der Realität.** Sie werden in ihrer Grafik heraldisch stilisiert. D. h. Gegenstände oder Pflanzen werden z.T. nicht in ihrer architektonischen bzw. anatomischen Exaktheit gezeichnet, jedoch stets so, dass sie eindeutig zuzuordnen sind.

Die Wappenfarben sowie die Schildform sind aufgrund folgender heraldischer Regeln entstanden: Für kommunale Wappen gilt in Sachsen-Anhalt ein Halbrundschild mit steilen oder ein Schild mit leicht nach außen geschrägten Flanken. Spitz zulaufende (Schweizer bzw. französische) Schilde oder Barockschilde, wie sie früher über den Portalen der Schulzenhäuser oder Gutshöfe angebracht waren, sind für Kommunalwappen in der heutigen Zeit unüblich und nur stilgeschichtliche Sonderformen.

Wesentlich für ein heraldisch korrektes Wappen sind Anordnung und Reihenfolge der Farben: Die gewählten Farben richten sich nach den Regeln der heraldischen Tingierung (Farbgebung), die nur die Tinkturen Rot, Grün, Blau und Schwarz sowie die Metalle Gold (Gelb) und Silber (Weiß) kennt. Für die Reihenfolge dieser Farben gibt es konkrete Regeln: Falls im Schild ein farbiges Symbol enthalten ist, kann die Farbe des Schildes oder Schildteils darunter nur eine Metallfarbe sein (ebenso umgekehrt). Der Grund dieser Farbregeln liegt in der Forderung nach klarer Erkennbarkeit und Fernwirkung. Bei z.B. einem grünen Blatt auf einem blauen Schild wäre das nicht gegeben. Zusammengefasst heißt das für die Farbgebung: Metall auf/an Farbe oder Farbe auf/an Metall. Beispielsweise kann ein grünes Blatt nur auf silbernem (weißen) oder goldenem (gelbem) Untergrund stehen; ein silbernes oder goldenes Blatt dagegen kann nur einen roten, grünen, blauen oder schwarzen Untergrund haben. Ein Farbfeld darf im Wappen nur an ein Metallfeld grenzen, ebenso umgekehrt (außer bei der Dreiteilung). Dies ist **eine der wichtigsten heraldischen Regeln** und wo diese tingistische Regel nicht eingehalten wird, ist das Wappenbild unkorrekt, nicht genehmigungsfähig und wird nicht beurkundet.

Es ist damit dargelegt, dass das künftige Wappen der Gemeinde Schkopau nicht willkürliche Farben tragen kann und es bei deren Komposition grundlegende Regeln gibt, die zur Führung notwendig sind. Diese Regeln sind in den hier dargestellten Beispielen eingehalten.

Allgemeines

Schkopau ist eine Einheitsgemeinde im Saalekreis in Sachsen-Anhalt. Der namensgebende Ortsteil Schkopau liegt rund 6 km nördlich von Merseburg und 11 km südlich von Halle (Saale). Die Gemeinde umfasst 12 Ortschaften: Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Hohenweiden, Knapendorf, Korbetha, Lochau, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Schkopau und Wallendorf (Luppe).

Der Gemeinde vorgeschlagene Symbole und Farben

Um eine Wappensymbolik zu führen, die für die heutige Gemeinde steht und sich gleichzeitig von anderen Orts- bzw. Gemeinde- und Stadtwappen unterscheidet, werden folgende Symbole vorgeschlagen, die im Wappen Berücksichtigung finden sollten:

- Der sogenannte Bunakolben, der bereits im alten Schkopauer Wappen verwendet wurde drückt einen Bezug zum Chemiestandort aus. Dieses Symbol hat sich in der öffentlichen Wahrnehmung der Bevölkerung längst etabliert und sollte Berücksichtigung finden.
- Die 12 Eichenblätter stehen für die 12 Ortschaften, wobei die Parität der Ortschaften hervorgehoben wird, indem die Blätter einheitlich groß sind. D.h. kein Ort wird hervorgehoben, weil er mehr Einwohner oder eine größere Fläche hat. Die Eichenblätter umrahmen den Bunakolben wie die Ortschaften das amtsführende Schkopau.

Es wird den Entscheidungsträgern der Einheitsgemeinde vorgeschlagen, bei diesen einfachen und dennoch symptomatischen Elementen zu bleiben und das Wappen nicht zu überladen. Dennoch sind Alternativen mit einem gevierten Schild angeboten:

- Bunakolben für den Chemiestandort
- Ähre für die lange und dominierend betriebene Landwirtschaft,
- Eichenblatt für die naturelle Umgebung
- Wellenbalken in Anlehnung an die Saale bzw. Schkopau

In den nachfolgend dargestellten Varianten wurden diese Symbole

entsprechend den heraldischen Regeln und Gepflogenheiten gezeichnet (siehe vorhergehende Hinweise zur Tingierung). Der Buna-Kolben als Hauptsymbol erfüllt mit den ihm umkränzenden Blättern vollens die Forderung des Gesetzgebers: „Bei der Annahme von neuen oder der Änderung bestehender Wappen ist davon auszugehen, dass das Wappenbild die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder den Landkreis symbolhaft vertreten soll. Darum soll das Wappenbild ein einfaches, deutliches und allgemeinverständliches Symbol sein, das in der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises begründet ist und die besondere Eigenart des Wappenträgers unverwechselbar abhebt.“ Eine Ähre, ein Wellenbalken und ein einzelnes Eichenblatt sind für sich genommen keine Alleinstellungsmerkmale, wohl aber die Komposition der Varianten 1 und 2.

Fazit

Die Symbole der hier dargestellten Wappen, insbesondere die Varianten 1 und 2 erfüllen die Prämissen der Einmaligkeit und klaren Erkennbarkeit und heben sich in ihrer Komposition von anderen Stadt-, Gemeinde- und Ortswappen ab. Sie drücken verallgemeinert und heraldisch stilisiert die individuellen Merkmale der

Gemeinde Schkopau aus und symbolisieren einen Inhalt, der nachhaltig von den Einwohnern akzeptiert werden kann.

Die Wappenvarianten sind alle in fachlicher und rechtlicher Hinsicht korrekt. Es wird jedoch der Variante 2 der Vorzug gegeben (siehe folgende Erläuterung). Nach Beschluss einer Variante durch die Entscheidungsträger der Gemeinde erfolgt durch mich die Dokumentation von Wappen und Flagge, die Anfertigung von Dateien zur Verwendung und die Übertragung der räumlich und zeitlich unbegrenzten Verwendungsrechte mit einem Wappenbrief.

Mit Überstellung der Genehmigung durch die Behörden der Staatsregierung sind Wappen und Flagge rechtsgültig und müssen als Hoheitszeichen (z.B. im Dienstsiegel) geführt werden. Wappen und Flagge sind in die Hauptsatzung aufzunehmen. Es wird empfohlen, Wappen und Flagge zwecks Information und Nachweis in der regionalen Presse zu veröffentlichen.



Jörg Mantzsch

Kommunalheraldiker (MdH) und Vexillologe

Informieren Sie sich doch mal über Wappen, Flaggen und Siegel
auf der Homepage im Internet unter
www.wappen-studio.de

1. Heraldische Möglichkeiten eines Wappens für den Gemeinde Schkopau

© Jörg Mantzsch (www.wappen-studio.de) 04/2024



Variante 1



Variante 2 (Empfehlung)

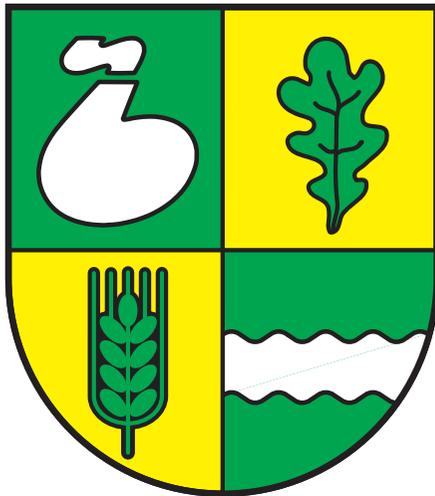
Die obigen Wappenvarianten zeigen mehrere auf die Gemeinde bezogene Elemente: Den sogenannten Buna-Kolben in Bezug auf den Chemiestandort seit Generationen und die Eichenblätter als Hinweis auf die Anzahl der fusionierten Ortschaften.

Beide Varianten sind genehmigungsfähig. Es wird aus ästhetischen Gründen der Gemeinde die **Variante 2** vorgeschlagen, die nicht so kalt wirkt, wie Variante 1. Über die Wahl und Anordnung der Farben informieren die vorherstehenden Hinweise.

Die Gemeinde- bzw. Flaggenfarben sind in beiden Fällen weiß-Grün – siehe nachfolgende Hinweise zur Flagge.

2. Heraldische Möglichkeiten eines Wappens für den Gemeinde Schkopau

© Jörg Mantzsch (www.wappen-studio.de) 04/2024



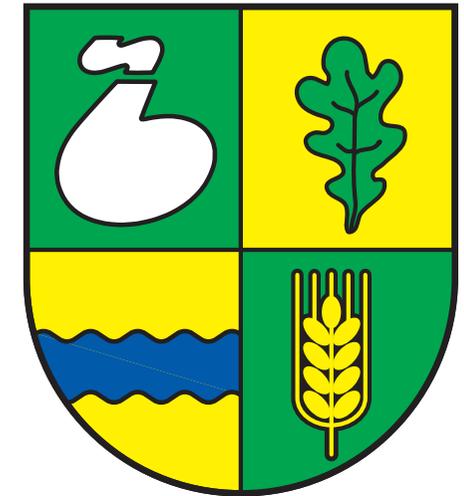
Variante 3



Variante 4



Variante 5



Variante 6

Die obigen Wappenvarianten sind mehrere Alternativen mit zusätzlichen Elementen: Der Bunkerkolben in Bezug auf den Chemiestandort, das Eichenblatt für die natürliche Umgebung, der Wellenbalken für die Saale bzw. Schkopau und die Ähre für die jahrhundertlang betriebene Landwirtschaft.

Alle Varianten sind genehmigungsfähig. Außer den Bunkerkolben stellen die übrigen Symbole aber kein Alleinstellungsmerkmal dar, weshalb von diesen Varianten abgeraten wird.

Die Gemeindefarben sind bei den Varianten 3, 4 und 6 weiß-Grün und bei Variante 5 Weiß-Blau – siehe nachfolgende Hinweise zur Flagge.

Empfehlung eines Wappens für den Gemeinde Schkopau

© Jörg Mantzsch (www.wappen-studio.de) 04/2024



Variante 2

Von den vorhergehend gezeigten Möglichkeiten empfiehlt sich das Wappen Nr. 2, das am deutlichsten passendere Elemente bezogen auf die Gemeinde einmalig und unverwechselbar ausdrückt und den Regeln der Tingierung folgt. Diese Variante wird dem Gemeinde zur Führung vorgeschlagen.

Vexillologisch korrekte Flagge zur empfohlenen Wappenvariante

© Jörg Mantzsch (www.wappen-studio.de) 04/2024



Die Gestaltung der Flagge für den Gemeinde erfolgt **nach den vexillologischen Regeln einer Gemeindelagge**. Diese ist in der Regel zweistreifig und in zwei Farben gehalten. Sie ergeben sich unmittelbar aus den Farben des Wappens und werden wie folgt geführt: **Die erste Farbe, d. h. der mastseitige Streifen, trägt die Farbe des/eines bzw. ersten Hauptwappensymbols bzw. der dominierenden Farbe aus der Wappensymbolik. Der zweite Streifen trägt die Kontratinktur, d. h. die Farbe des Schilduntergrundes.**

Wie bei der Tingierung des Wappens ist ein Streifen der Flagge somit immer eine Farbe im engeren Sinne (Rot, Blau, Grün oder Schwarz), der zweite Streifen ein Metall (Gold = Gelb oder Silber = Weiß) bzw. umgekehrt.

Im Gegensatz zum Wappen werden die Flaggenfarben nicht metallisch benannt, d. h. für Silber steht Weiß, für Gold steht Gelb.

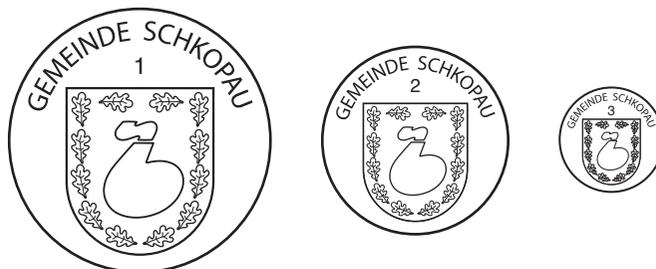
Im Falle der Farben weiß und Grün handelt es sich um kontrastreiche Farben, die zu einander passen und eine gute Fernwirkung haben.

Die Flagge kann längsgestreift und auch quergestreift geführt werden, d. h. die Gemeinde kann **beide Varianten gleichzeitig** verwenden.

Hinweis: Nur auf der Flagge hat das Wappen zwecks klarer Erkennbarkeit zusätzlich eine weiße Außenkontur.

Dienstsiegel der Gemeinde Schkopau

© Jörg Mantzsch (www.wappen-studio.de) 04/2024



Es wird empfohlen, neben den Siegeln für den Dienstgebrauch ein repräsentatives Siegel des Bürgermeisters zu führen, das diese/r für Ehrenurkunden und Repräsentationszwecke verwendet.
(Abbildung unten)



Dieses repräsentatives Schmucksiegel
für besondere Beurkundungen/Auszeichnungen
hat einen Durchmesser von 30 oder 35 mm und kann mit den anderen Dienstsiegeln geliefert werden.

Informieren Sie sich doch mal über Wappen, Flaggen und Siegel
auf der Homepage im Internet unter
www.wappen-studio.de